

SVO Statuten

Statuten im Protokollbuch 27.4.1929 bis 4.4.1952: Änderungen

Datum:	Änderung von §	Thema
14.04.1918	15	Eintrittsgeld Fr. 3.--
13.03.1919		Der SVO ist Mitglied der Unfallversicherungsgenossenschaft schweiz. Schützenvereine. Alle Mitglieder des Vereins, das angestellte Personal und Drittpersonen sind im Sinne der Statuten der Genossenschaft versichert.
03.04.1921	19	Entschädigung des Aktuars mit Fr. -.40 pro Mitglied
11.03.1922	21	Es finden keine Absenden mehr statt.
02.04.1922	8	Vorstandserweiterung von 3 auf 5 Mitglieder
11.03.1923	20	Zeigerbesoldung erfolgt aus der Vereinskasse.
	22	Es wird kein Doppelgeld erhoben, die zeigerbesoldung wird von der Vereinskasse bestritten.
23.03.1924	17	Bussenfreiheit der Schiessübungen. Es finden keine Absenden mehr statt.
23.03.1924	19	Besoldung des Munitionsverwalters: Fr. 15.--
30.03.1924	4 b	Freizügigkeit der Mitglieder / Schützenpass
24.01.1927		Der Schützenverein Ossingen schliesst eine Zusatzversicherung zur Unfallversicherung ab. Die Prämie für die gewöhnliche Versicherung ist kostenlos, weil der Verein längst der Unfallversicherungsgenossenschaft anghört. Die Zusatzversicherungsprämie beträgt pro Jahr Fr. 10.--. Die Versicherung leistet in der Zusatzversicherung: 1. Todesfallentschädigung bis auf Fr. 12000 2. Entschädigung f. bleibenden Nachteil bis auf Fr. 18000 3. Entschädigung bei Kollektivunfall bis auf Fr. 45000 4. Entschädigung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bis auf 100 % des Tagesverdienstes maximal pro Tag Fr. 40
07.03.1936	20	Mitglieder bezahlen Fr. 2.-- zur Entlöhnung der Zeiger im Stundenlohn
21.04.1945	2	Ehrenmitglieder
09.05.1945	19	Besoldung Präs. Akt., Kassier: Fr. 10.--, Mun.verw.: Fr. 15.--
26.04.1947	8	Vorstandserweiterung von 5 auf 7 Mitglieder
25.04.1948	17	Vorübungen nur vor dem betr. Anlass, sonst Busse von 1.-Fr.
24.01.1927		Der Schützenverein Ossingen schliesst eine Zusatzversicherung zur Unfallversicherung ab. Die Prämie für die gewöhnliche Versicherung ist kostenlos, weil der Verein längst der Unfallversicherungsgenossenschaft anghört. Die Zusatzversicherungsprämie beträgt pro Jahr Fr. 10.--. Die Versicherung leistet in der Zusatzversicherung: 1. Todesfallentschädigung bis auf Fr. 12000 2. Entschädigung f. bleibenden Nachteil bis auf Fr. 18000 3. Entschädigung bei Kollektivunfall bis auf Fr. 45000 4. Entschädigung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bis auf 100 % des Tagesverdienstes maximal pro Tag Fr. 40